

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

14.01.2021
Fe/Sc

RS 05-2021

Sonderrundschreiben: **Corona: Erweiterung des Kinderkrankengeldes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten der Länder am 5. Januar 2021 beschlossen, das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 um zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) auszuweiten.

Mittlerweile hat das Bundesministerium für Gesundheit einen Entwurf für die Umsetzung des Anspruchs erarbeitet, welchen Sie als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 05-2021) abrufen können.

Zu diesem Entwurf hat die BDA mit dem anliegenden Schreiben an den Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages bereits Stellung genommen. Die Stellungnahme der BDA können Sie ebenfalls als Anlage 2 zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 05-2021) abrufen

Danach soll der Anspruch durch einen neuen § 45 Abs. 2a und 2b SGB V eingeführt werden. Nachstehend wird der wesentliche Inhalt der angedachten Regeln wie folgt zusammengefasst:

1. Inhalt:

- Die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes wird für jedes Kind von 10 Arbeitstagen bzw. 20 Arbeitstagen bei Alleinerziehenden auf 20 bzw. 40 Arbeitstage verlängert. Die Höchstbezugsdauer verlängert sich von 25 Arbeitstagen bzw. 50 Arbeitstagen bei Alleinerziehenden auf 45 bzw. 90 Arbeitstage.
- Der Anspruch kann weiterhin nur von "Versicherten" in der gKV geltend gemacht werden. Privat Versicherte haben weiterhin nur einen Anspruch auf Freistellung nach § 45 Abs. 5 SGB V.
- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld soll künftig - wie im Beschluss vom 05.01.2021 festgelegt - auch in den Fällen bestehen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder die Kindertagesstätte geschlossen ist bzw. für

die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Dabei werden neben Kindertagesstätten auch Kindertagespflegestellen berücksichtigt.

- Die komplette Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes kann für den Fall der fehlenden Betreuungsmöglichkeit ausgeschöpft werden.
- Die Schließung der Schule oder der Kindertagesstätte bzw. das ausgesprochene Betretungsverbot oder die Aussetzung der Präsenzpflcht vom Unterricht bzw. die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot und die sich daraus ergebende Betreuungsnotwendigkeit ist auf Verlangen der Krankenkasse durch Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen.
- Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.
- Für die Zeit des Kindergeldanspruchs bei fehlender Betreuungsmöglichkeit ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, § 45 Abs. 2b SGB V. Damit ist der Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen fehlender Betreuung vorrangig. Dies gilt sowohl für das dem Kindergeldbezug zugrundeliegende Kind sowie für jedes andere betreuungspflichtige Kind des Haushalts.
- Der erweiterte Anspruch besteht nur im Kalenderjahr 2021.

2. Höhe des (Brutto-) Kinderkrankengeldes:

An der bisherigen Regelung zur Höhe des Kinderkrankengeldes ändert sich durch den Vorschlag des Bundesministeriums für Gesundheit nichts. Die Höhe des (Brutto-) Kinderkrankengeldes beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts bis zur BBG KV bzw. 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, wenn der Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor Krankengeldbezug einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten hat. Als Höchstgrenze sind 70 Prozent der BBG KV vorgesehen, was 2021 einem Tageshöchstsatz von 112,88 Euro entspricht.

3. Inkrafttreten:

Die Regelung soll rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft treten. Die Norm ist zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzt und wird daher zum 01.01.2022 wieder aufgehoben.

4. Finanzierung:

Als versicherungsfremde Leistung soll der Anspruch durch einen zusätzlichen Bundeszuschuss in Höhe von 300 Mio. EUR (pauschal) finanziert werden. Der Ausgleich etwaiger darüberhinausgehender Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt im Wege einer Spitzabrechnung.

5. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Für die Neuregelung wird voraussichtlich das derzeitige Gesetzgebungsverfahren zum MTA-Reformgesetz genutzt und die Regelung zum Kinderkrankengeld dort ergänzt. Der zweite Durchgang im Bundesrat ist für den 12. Februar geplant.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Gewährung von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V kommt grundsätzlich mit dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung gegen den Arbeitgeber dann in

Betracht, „wenn nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht“, § 45 Abs. 3 S. 1 SGB V. Ein solcher Anspruch auf bezahlte Freistellung gegen den Arbeitgeber kann sich bekanntlich grundsätzlich aus § 616 BGB für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ergeben, wenn diese Vorschrift nicht abbedungen ist. Soweit die Erweiterung des Kinderkrankengeldes in der in den §§ 45 Abs. 2 a und 2 b SGB V angedachten Weise eingeführt wird, muss dringend vermieden werden, dass womöglich im Einzelfall von den zahlungspflichtigen Krankenkassen langwierige Überprüfungen über Ob und Dauer einer Zahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 616 BGB stattfinden. Ungelöst bleibt das Problem, dass die betrieblichen Abläufe durch ausgeweitete Freistellungsansprüche zusätzlich belastet werden.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team